

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0376/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 05.04.2024 einen Artikel unter der Überschrift „Mann sticht kleines Mädchen nieder“. Der Beitrag informiert über den Angriff eines 34-jährigen Mannes auf ein vierjähriges Mädchen. Der Mann hatte in einem Supermarkt unvermittelt auf das Kind eingestochen und es schwer verletzt. Im Text wird mitgeteilt, dass es sich bei dem Festgenommenen um einen Mann mit syrischer und niederländischer Staatsbürgerschaft handele.

II. Der Beschwerdeführer sieht kein öffentliches Interesse an der Angabe der Nationalitäten des Mannes. Sie könnte diskriminierend wirken.

III. Die Chefredakteurin teilt mit, dass es sich bei der beanstandeten Berichterstattung um eine Meldung der dpa handele. Man habe mit der Agentur Rücksprache gehalten und daraufhin dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass man in der Einschätzung des Falls mit der dpa übereinstimme und die Nennung der Nationalität (bzw. der Nationalitäten) als eindeutig vom Pressekodex gedeckt ansehe. Wenn ein vierjähriges Kind am helllichten Tag in der Öffentlichkeit eines Supermarktes von einem wildfremden Mann mit einem Messer angegriffen und schwer verletzt werde, handele sich ohne jeden Zweifel um ein schweres und in seiner Art außergewöhnliches Verbrechen, das in dieser Kombination für die Bevölkerung auch in besonderem Maße beunruhigend sei. Damit sei eine zentrale

Voraussetzung für ein „begründetes öffentliches Interesse“ an allen verfügbaren Informationen zur Tat und zum Täter inklusive dessen Staatsangehörigkeit gegeben.

Ihr sei bewusst, dass die Erwähnung der Nationalität von Tatverdächtigen und Tätern immer eine Gratwanderung zwischen einem begründeten öffentlichen Interesse auf der einen Seite und der Diskriminierungsgefahr auf der anderen Seite sei. Auch in dem beanstandeten Fall sei dies so. Zu bewerten sei jedoch auch, dass sie die Nationalität nie prominent hervorgehoben, sondern als einen Hinweis von vielen genannt hätten.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung des in Ziffer 12 Pressekodex festgehaltenen Schutzes vor Diskriminierung. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Hinweis darauf, dass es sich bei dem Festgenommen um einen Mann mit syrischer und niederländischer Staatsbürgerschaft handelt, durch ein begründetes öffentliches Interesse nach Richtlinie 12.1 Pressekodex gedeckt ist. Es liegt eine schwere Straftat vor, die von den in den Praxisleitsätzen zu Richtlinie 12.1 beschriebenen Ausnahmesachverhalten erfasst ist, weshalb die Angabe presseethisch nicht zu beanstanden ist.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

